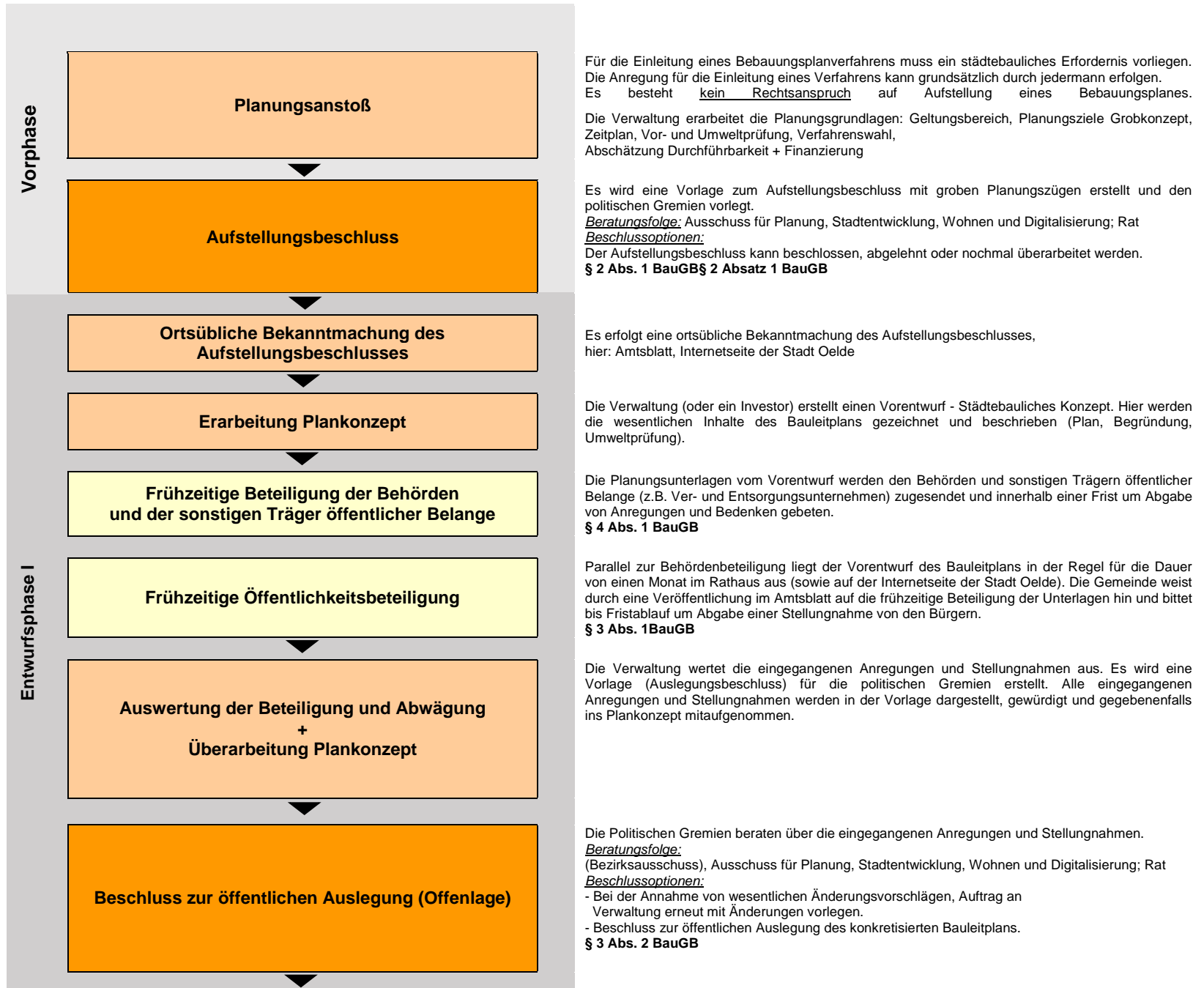


Ablauf Bauleitplanverfahren



Für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens muss ein städtebauliches Erfordernis vorliegen. Die Anregung für die Einleitung eines Verfahrens kann grundsätzlich durch jedermann erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Verwaltung erarbeitet die Planungsgrundlagen: Geltungsbereich, Planungsziele Grobkonzept, Zeitplan, Vor- und Umweltprüfung, Verfahrenswahl, Abschätzung Durchführbarkeit + Finanzierung

Es wird eine Vorlage zum Aufstellungsbeschluss mit groben Planungszügen erstellt und den politischen Gremien vorlegt.

Beratungsfolge: Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung; Rat
Beschlussoptionen:
Der Aufstellungsbeschluss kann beschlossen, abgelehnt oder nochmal überarbeitet werden.
§ 2 Abs. 1 BauGB § 2 Absatz 1 BauGB

Es erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, hier: Amtsblatt, Internetseite der Stadt Oelde

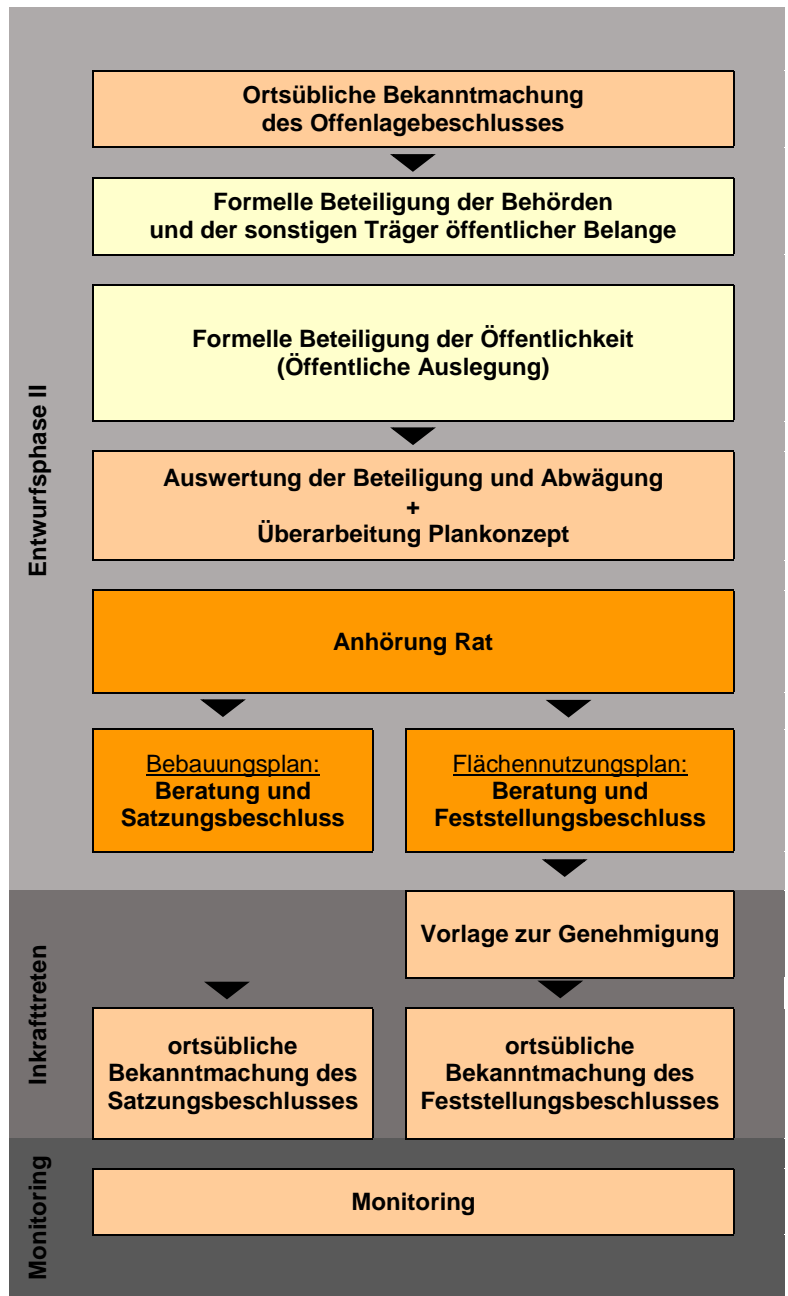
Die Verwaltung (oder ein Investor) erstellt einen Vorentwurf - Städtebauliches Konzept. Hier werden die wesentlichen Inhalte des Bauleitplans gezeichnet und beschrieben (Plan, Begründung, Umweltprüfung).

Die Planungsunterlagen vom Vorentwurf werden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (z.B. Ver- und Entsorgungsunternehmen) zugesendet und innerhalb einer Frist um Abgabe von Anregungen und Bedenken gebeten.
§ 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur Behördenbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bauleitplans in der Regel für die Dauer von einem Monat im Rathaus aus (sowie auf der Internetseite der Stadt Oelde). Die Gemeinde weist durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt auf die frühzeitige Beteiligung der Unterlagen hin und bittet bis Fristablauf um Abgabe einer Stellungnahme von den Bürgern.
§ 3 Abs. 1 BauGB

Die Verwaltung wertet die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus. Es wird eine Vorlage (Auslegungsbeschluss) für die politischen Gremien erstellt. Alle eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden in der Vorlage dargestellt, gewürdigt und gegebenenfalls ins Plankonzept mitaufgenommen.

Die Politischen Gremien beraten über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen.
Beratungsfolge:
(Bezirksausschuss), Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung; Rat
Beschlussoptionen:
- Bei der Annahme von wesentlichen Änderungsvorschlägen, Auftrag an Verwaltung erneut mit Änderungen vorlegen.
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung des konkretisierten Bauleitplans.
§ 3 Abs. 2 BauGB



Es erfolgt mindestens 1 Woche vor Auslegung eine ortsübliche Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses, hier: Amtsblatt, Internetseite der Stadt Oelde

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erneut zu den Planinhalten Stellung.
§ 4 Abs. 2 BauGB

Für die Dauer von mindestens eines Monats folgt die öffentliche Auslegung, bei der der konkretisierte Bauleitplanentwurf (inkl. Begründung, Umweltbericht, Gutachten) im Rathaus einsehbar ist (sowie auf der Internetseite der Stadt Oelde). Während dieser Zeit hat erneut jeder die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Planentwurf einzubringen.
§ 3 Abs. 2 BauGB

Die Verwaltung wertet die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus. Es wird eine Vorlage für die politischen Gremien erstellt. Alle eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden in der Vorlage dargestellt und gewürdigt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden gegebenenfalls in das Plankonzept aufgenommen.

Vor Satzungs- oder Feststellungsbeschluss ist der Rat zu beteiligen.
Beratungsfolge:
 Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung; Rat

Die politischen Gremien beraten über die Anregungen und Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung eingegangen sind. Der Rat beschließt den Satzungs- bzw. den Feststellungsbeschluss
§ 10 (1) BauGB

Die Verwaltung stellt einen Genehmigungsantrag bei der nächst höheren Verwaltungsbehörde
§ 10 Abs. 2 BauGB

Nachdem der Satzungs- bzw. der Feststellungsbeschluss im Amtsblatt bekannt gemacht wurde, tritt der Bauleitplan in Kraft.
 (Bebauungsplan = rechtskräftig
 Flächennutzungsplan = rechtswirksam)

Die erheblichen Umweltauswirkungen werden überwacht
§ 4 c BauGB

Legende

Politische Gremien

Verwaltung

Öffentlichkeit und Behörden, Sonstige